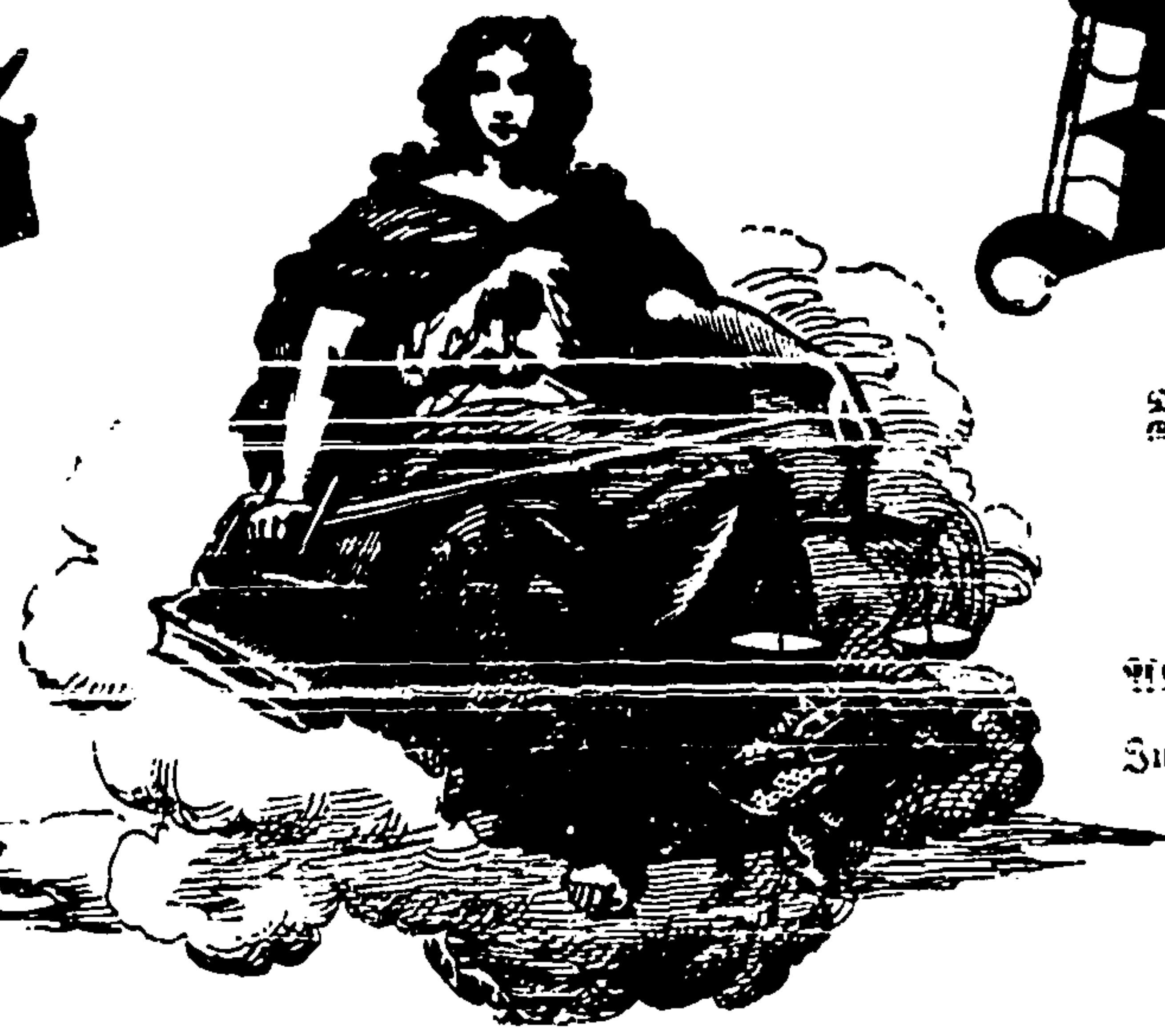


Gerichts

Zeitschrift
für
Criminal-, Strafrecht und Civil-Verfahrenspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
W. Quanter in Berlin.



Zeitung.

Die Welt unter uns
Bericht über die Welt

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich . . . 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. Postgebühren . . . 2 Mark 40 Pf.
monatlich 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
Berlin C., Poststraße 30.

Dienstag, den 23. Februar.

Samtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für den Monat März Abonnements zum Preise von 84 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen.
Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, C., Poststraße 30.

Landgericht I. Zweite Strafkammer.

Prozess Ahlwardt. (Fortsetzung und Schluss.)

Die gestrige Verhandlung wurde mit der Verlesung des Protokolls, welches bei der Vernehmung des durch Krankheit am Erscheinen verhinderten Lehrers Zander ausgenommen worden war, eröffnet. Der Angeklagte hatte sich, wie wir bereits erwähnten, auf den Zeugen Zander berufen, da er durch denselben den Beweis erbringen wollte, daß er tatsächlich von seiner Behörde verfolgt worden sei, und daß der Schulrat Czistky dem Zeugen Zander gegenüber geküffert habe, er werde denjenigen, welcher zum Sturze des Ahlwardt beitragen könne, in dauerndem Andenken behalten; dies habe natürlich nur bedeuten sollen, daß der Schulrat jeden Verdacht, der den Sturz Ahlwardts herbeiführe oder beschleunige. In diesem Sinne hat jedoch der Zeuge nicht ausgesagt, sondern vielmehr behauptet, daß in diesem Sinne sich Czistky niemals ausgesprochen habe. Der Schulrat hätte lediglich erklärt, daß es wünschenswert sei, wenn Zander seinen Umgang mit Ahlwardt aufhebe. Dies sei jedoch erst geschehen, nachdem gegen Ahlwardt bereits die schwersten Beschuldigungen eingelaufen seien. Dieses Beweisthema ist also völlig fehlgeschlagen.

Ahlwardt führte dann aus, es sei behauptet worden, daß ein Rektor unter keinen Umständen Agitator sein dürfe. Er habe ein ganzes Bündel von fortschrittlichen Flugblättern gesammelt, die von Rektoren verfaßt worden seien. Trotzdem habe niemand daran gedacht, einen Rektor irgendwie anzugreifen. Der Rektor Becker dagegen, der konservativer Gesinnung gewesen sei, habe manche Anfeindungen erfahren. Dem gegenüber führte Herr Justizrat Dr. Horwitz aus, daß gegen Becker absolut nicht feindselig vorgegangen worden sei. Becker habe sogar sein 25jähriges Jubiläum gefeiert; er sei im Amte gehalten worden, obwohl gegen ihn gerade von anderer Seite agitiert worden sei.

Auf Antrag des Staatsanwalts wurde nun auch noch der Kunstgärtner und Agent Schmidt vernommen. Der Angeklagte hatte sich nämlich ursprünglich auf diesen Zeugen berufen, da durch denselben festgestellt werden könne, daß von der Stadtbehörde oft Grundstücke, die er, Schmidt, nachgewiesen, nicht beachtet worden seien, wenn Grundstücke von Juden hätten gekauft werden können. Auf diesen Zeugen war jedoch schon verzichtet worden; der Staatsanwalt wünschte die Vernehmung aber deshalb, weil in der Broschüre des Angeklagten gesagt worden sei, die Gemeindeverwaltung befinde sich in Juden Händen, und die großen Einnahmen der Stadt bildeten einen Agitationsfonds für das Judentum. Ungezählte Millionen verschwänden nebenher. Der Zeuge Schmidt bekundete, daß er überhaupt nicht Agent des Magistrats sei, sondern daß er nur Grundstücke der Stadt zum Kaufe angeboten habe, wenn bereits öffentliche Ausschreibungen über ein anzukaufendes Grundstück vorgelegen hätten. Von Schiebungen zu Gunsten eines Juden sei ihm, dem Zeugen, nichts bekannt geworden. Ahlwardt erklärte, der Zeuge habe ihm einmal gesagt, die Stadt begünstige die Juden; er selbst aber spreche nicht darüber, da er im Solde des Magistrats stehe. Der Zeuge wies diese Behauptung mit großer Entrüstung zurück, und nun wollte der Angeklagte gar nichts mehr von diesem Zeugen wissen. Statt dessen wünschte er die Vernehmung des Juwellers Lange, welcher bekunden sollte, daß einmal dessen Grundstück nicht an die Stadt verkauft werden konnte; als es aber ein Jude gekauft habe es die Stadt bereits nach zwei Tagen abgenommen. Dieser Beweisantrag wurde indes ebenfalls von dem Angeklagten zurückgenommen. Nunmehr stellte er

jedoch einen neuen Beweis Antrag; es sollte nämlich der Magistrat aufgefordert werden, durch fünf beglaubigte Listen nachzuweisen, wer seit dem Jahre 1878 aus dem Kapital der Sparkasse Darlehen erhalten habe; es werde dadurch festgestellt werden, daß hauptsächlich die Gelder nur Juden zu gute gekommen seien.

Herr Justizrat Dr. Horwitz gab an, daß er über diesen Punkt jede Auskunft erteilen könne, daß jedoch der Magistrat solche Auszüge nicht geben werde. Er müsse aber entschieden dagegen protestieren, daß sich hier der Angeklagte als Kläger aufstelle; denn es gewinne immer mehr den Anschein, als sei der Magistrat angeklagt. Er, der Justizrat, könne es nicht dulden, daß fortgesetzt neue Klagen gegen die städtische Verwaltung, welche er verrete, erhoben würden. Der Vorsitzende wies diesen Vorwurf zurück. Es handle sich hier um einen Verleumdungsprozeß; der Magistrat selbst habe den Strafantrag gestellt, und dem Angeklagten müsse es gestattet sein, für alle seine Behauptungen den Wahrheitsbeweis anzutreten. Daß über den Magistrat Gericht gehalten werde, sei absolut unrichtig; davon könne keine Rede sein. Der Antrag des Angeklagten bezüglich der einzuverlangenden Listen wurde übrigens auf Gerichtsbeschluss abgelehnt. Damit war die Beweisaufnahme endlich geschlossen, und der Staatsanwalt erhielt zunächst das Wort. Er führte aus, daß der Thatbestand der Anklage in vollem Umfange erwiesen sei. Der Angeklagte habe das Motto für seine Broschüre gewählt: man solle nicht in ein Messer greifen, doch wenn man hineingreife, dann solle man fest zugreifen. Er selbst habe nur grob zugegriffen, und das Festzugreifen im idealen Sinne habe er verjäumt; denn er nehme es mit der Wahrheit nicht genau. Zu Zeiten habe es in der Verhandlung geschienen, als wenn der Angeklagte im besten Glauben gehandelt habe. Nach den Feststellungen bezüglich der Weihnachtssammlungen aber müsse es doch den Anschein gewinnen, als sei sein Gewissen nicht rein, und wenn auch nicht erwiesen sei, daß er damals von den gesammelten Geldern etwas unterschlagen habe, so bleibe der Verdacht, daß Ahlwardt nicht die Hände reingehalten habe, unter allen Umständen bestehen. Dazu komme noch, daß er das Geld des Lehrers Klopffied unter allen Umständen unterschlagen habe; es müsse also dem Angeklagten doch klar gewesen sein, daß die Lehrer nicht ohne Grund gegen ihn vorgingen, und es sei deshalb eine schwere Verleumdung, wenn er trotzdem die Lehrer als eine Rote, die ihn mit bewußten Lügen verfolge, bezeichnet habe. Gerabezu unbegreiflich müsse es erscheinen, wenn er auch seinem Vorgesetzten, dem Schulrat Fieß, Lug, Trug und Verleumdung vorwerfe. In einem andern Falle habe er dem Lehrer Bühring dadurch der Unterschlagung bezichtigt, daß er behauptet habe, Bühring hätte von 38 Mk., welche für die Schulreinigung ausgezahlt gewesen seien, monatlich sechs Mk. zurückbehalten. Der Angeklagte habe zwar in der Verhandlung behauptet, er habe den Bühring nur der Hartherzigkeit gegen eine alte Frau zeihen wollen; dies widerspreche jedoch dem Wortlaut der Broschüre. Die Verleumdung des Arztes Dr. Freudenberg sei ein Beispiel bodenloser Leichtfertigkeit und Frivolität. Die ganze Verleumdung sei auf Mitteilung eines Barbiers erfolgt, und der Angeklagte bekunde, er habe die Anschuldigungen für wahr gehalten, weil Dr. Freudenberg keinen Strafantrag gestellt habe. Diese Angabe enthalte gerabezu eine Knechtung des freien Willens; denn es könne doch nicht jeder gezwungen werden, wegen Verleumdung sofort den Strafantrag zu stellen. Viele würden dies auch schon der Person des Ahlwardt wegen unterlassen haben. Die schwersten Verleumdungen seien gegen den Magistrat gerichtet, und es müsse scheinen, als habe der Angeklagte in einer Ueberreizung geschrieben, durch welche seine Zurechnungsfähigkeit teilweise ausgeschlossen gewesen sei.

Wenn er sich nun auch nicht in vollem Umfange der Tragweite seines Handelns klar bewußt gewesen sei, so könne ihm dennoch nicht der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs zugebilligt werden, und er, der Staatsanwalt, beantrage 1 Jahr Gefängnis, Publikationsbefugnis in mehreren hiesigen Blättern und Vernichtung der noch vorhandenen Exemplare der Broschüre und der zur Herstellung derselben erforderlichen Formen und Platten.

Nachdem die Vertreter der Nebenkläger, die Verteidiger und der Angeklagte selbst noch das Wort ergriffen hatten, zog sich der Gerichtshof zur Beratung zurück. Das Urteil lautete nach dreistündiger Beratung auf vier Monate Gefängnis, Publikationsbefugnis in der Zeitung „Die Post“ und Unbrauchbarmachung der inkriminierten Stellen.

Dritte Strafkammer.

Der Buchhalter Albert Pohlmann hatte in hiesigen Blättern wiederholt bekannt gemacht, daß er lautionsfähige Leute für eine Lebensstellung suche. Es meldeten sich natürlich ziemlich zahlreiche Bewerber, und dieselben fanden vor den Augen des Herrn Direktors auch meist Gnade, sofern sie nämlich in der Lage waren, 1000 Mk. Kaution in die Hände des Brotherrn vertrauensvoll niederzulegen. Der Kriminalbeamte Hilbrecht, der sonst eigentlich nur auf dem Gebiete des Taschendiebstahls „arbeitet“ und sich dadurch einen bekannten Namen erworben hat, wurde nun auch einmal mit den Ermittlungen in diesem Falle betraut, und dem sündigen Beamten gelang es auch, den Pohlmann in die Falle zu locken. Der Beamte hatte nämlich einen „Klienten“ Pohlmanns überredet, diesen in die Wohnung seiner, des Stellungsuchenden, Mutter zu führen. Dort verbarge sich der Beamte in einem Nebenzimmer, so daß er jedes Wort, welches zwischen Pohlmann und dessen „Kandidaten“ gewechselt wurde, deutlich verstehen konnte.

Pohlmann trat mit großer Sicherheit auf und erklärte, daß sich selbst frühere Amtsvorsteher u. um die Stellung beworben hätten, daß er aber nicht gern jemanden nehme, der selbst Vorgesetzter gewesen sei; denn er wolle lieber seine Leute von der Pike an ausbilden. Zunächst sei er gewöhnt, „Herr Direktor“ angeredet zu werden. Trotz dieses selbstbewußten Auftretens des Herrn Direktors erklärte der Stellungsuchende, daß er sich die Sache erst einmal ansehen müsse, ehe er die Kaution stellen könne. Er wurde nun von dem zukünftigen Brotherrn zu einer Fahrt nach Steglitz eingeladen, da derselbe dort ein Grundstücks-geschäft zum Abschluß zu bringen habe. Bei dieser Fahrt machten beide eine Zeche von 150 Mk., die natürlich der Herr Direktor in lebenswürdigster Weise deckte.

Da jedoch der Beamte das Gespräch in der Wohnung des Stellungsuchenden gehört hatte, ging er der Sache etwas näher auf den Grund, und nun hatte er bald ermittelt, daß Pohlmann überhaupt kein Geschäft habe, sondern daß er lediglich durch Schwindel sich ernähre. Pohlmann wurde deshalb festgenommen, und nun meldeten sich zahlreiche Personen, die von ihm bereits betrogen worden waren. Selbst eine scheidungs-lustige Dame, die ihren etwas „windigen“ Garten durch Pohlmann hatte beobachten lassen wollen, war betrogen worden; denn Pohlmann hatte die 150 Mk., welche er als Anzahlung für diese „Bemühungen“ erhalten, einfach in die Tasche gesteckt, ohne in der Angelegenheit auch nur das mindeste zu unternehmen. Zum gestrigen Termin waren nicht weniger als 81 Zeugen erschienen.

Die Beweisaufnahme fiel zu Ungunsten des Angeklagten aus, und der Gerichtshof verurteilte die Urteils-verhandlung.

Seite eine Blatte.

